

Hygieneplan an der Graf-Heinrich-Grundschule Kaisheim

(Stand: 06. Juli 2021)



Personen, die

- mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome aufweisen,
 - in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder bei denen seit dem letzten Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind oder
 - die einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen,
- dürfen die Schule **nicht betreten**.

I. Verhalten bei Krankheit

Kranken Schülerinnen und Schülern mit akuten Krankheitssymptomen ist der Schulbesuch **nicht erlaubt**.

- Symptome: z. B. Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust Geschmacks-/ Geruchssinn, Hals-, Ohrenschmerzen, fiebriger Schnupfen, Gliederschmerzen, starke Bauchschmerzen, Erbrechen, Durchfall

Ein Schulbesuch ist erst wieder möglich, wenn die Schülerin bzw. der Schüler bei gutem **Allgemeinzustand** (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichem Husten) ist.

In jedem Fall muss **vor dem Schulbesuch ein negatives Testergebnis auf Basis eines POC-Antigen-Schnelltests** (Durchführung in den lokalen Testzentren, bei Ärzten oder anderen geeigneten Stellen) **oder eines PCR-Tests vorgelegt werden. Ein Antigen-Selbsttest reicht hierfür nicht aus!**

Wird kein negatives Testergebnis vorgelegt, kann die Schule erst wieder besucht werden, wenn keine Krankheitssymptome mehr vorliegen und die Schule ab Auftreten der Krankheitssymptome mindestens sieben Tage nicht besucht worden ist.

In den folgenden Fällen ist ein Schulbesuch trotz der leichten Krankheitssymptome auch ohne Vorlage eines negativen Testergebnisses auf Basis eines POC-Antigen-Schnelltests oder eines PCR-Tests möglich:

- Schnupfen oder Husten **mit allergischer Ursache** (z.B. Heuschnupfen),
- verstopfte Nasenatmung (ohne Fieber) oder
- gelegentlicher Husten, Halskratzen oder Räuspern

Der Schüler bzw. die Schülerin muss aber an den Selbsttestungen in der Schule teilnehmen.

Nach der Genesung von einer Erkrankung mit leichten Krankheitssymptomen (**Schnupfen/Husten ohne Fieber**) ist der Schulbesuch auch ohne Vorlage eines negativen Testergebnisses auf Basis eines POC-Antigen-Schnelltests oder eines PCR-Tests möglich.

II. Unterrichtsbetrieb

Testpflicht:

- **Schülerinnen und Schüler dürfen nur dann am Präsenzunterricht bzw. an den Präsenztagen des Wechselunterrichts teilnehmen, wenn sie einen aktuellen, negativen Covid-19-Test haben.**
- **Dies gilt auch, wenn die Sieben-Tage-Inzidenz in der Region unter 100 liegt.**
- Ein negatives Testergebnis kann erbracht werden
 - durch einen Selbsttest, der unter Aufsicht in der Schule durchgeführt wird oder
 - durch einen PCR- oder POC-Antigen-Schnelltest, der außerhalb der Schule von medizinisch geschultem Personal durchgeführt wurde.
 - Ein zu Hause durchgeführter Selbsttest reicht als Nachweis **nicht** aus.
- **Ein negatives Testergebnis darf zum Unterrichtsbeginn am jeweiligen Schultag nicht älter als 48 Stunden (bei einer 7-Tage-Inzidenz von unter 100) bzw. 24 Stunden (bei einer 7-Tage-Inzidenz über 100) sein. Ein negatives Testergebnis gilt daher**
 - bei einer 7-Tage-Inzidenz **unter 100**: am Tag der Testung und an den beiden darauffolgenden Tagen (Beispiel: Testung am Montag; Testergebnis gilt Mo, Di, Mi)
→ **Schülertestungen finden an der Schule statt: Montag - Donnerstag**
 - bei einer 7-Tage-Inzidenz **über 100**: am Tag der Testung und am darauffolgenden Tag (Beispiel: Testung am Montag; Testergebnis gilt Mo, Di).
→ **Schülertestungen finden an der Schule statt: Montag – Mittwoch – Freitag**
- **Es muss kein Testnachweis von genesenen Personen erbracht werden.** Eine Person gilt dabei als genesen, wenn sie über einen Nachweis verfügt, wonach eine vorherige Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegt. Die zugrundeliegende Testung muss dabei mittels PCR-Verfahren erfolgt sein.

Persönliche Hygiene:

- Abstand einhalten (mindestens 1,50 Meter), wenn möglich und solange keine Ausnahmen vorgesehen sind (z.B. bei einer Sieben-Tage-Inzidenz unter 50)
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Armbeuge/Taschentuch)
- regelmäßiges, gründliches Händewaschen (mit Seife für 20-30 Sekunden)
- kein Körperkontakt
- Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund

Mund-Nasen-Bedeckung:

- Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist grundsätzlich **für alle Personen** in geschlossenen Räumen **verpflichtend**.
- Klarsichtmasken und Visiere sind **nicht zulässig**.
- Das Tragen einer **medizinischen Maske** (sog. OP-Maske in Kindergröße) ist für Schülerinnen und Schüler **empfohlen**. Dabei ist darauf zu achten, dass die Maske enganliegend getragen wird.
- Die Maskenpflicht **entfällt im Außenbereich**.
- Am **Sitz- bzw. Arbeitsplatz entfällt die Maskenpflicht**, soweit eine **7-Tage-Inzidenz von 50** nicht überschritten wird.

Raumhygiene:

- mindestens alle 45 Minuten intensives Lüften, je nach CO₂-Konzentration, CO₂-Messgerät ist vorhanden

- regelmäßige Oberflächenreinigung der Handkontaktflächen (Türklinken, Lichtschalter, Treppen- und Handläufe)
- Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher in jedem Klassenzimmer bzw. auf den Toiletten und in den Umkleiden der Turnhalle
- Vermeidung der gemeinsamen Nutzung von Materialien (Arbeitsmittel, Stifte, Lineal)

Mindestabstand und feste Gruppen:

- Auf einen Mindestabstand von 1,50 m von Schüler zu Schüler und von Schüler zu Lehrer/ sonstigem Personal ist weiterhin zu achten, sofern nicht zwingende pädagogisch-didaktische Gründe eine Unterschreitung erfordern. Bei einer Sieben-Tage-Inzidenz unter 50 ist die Einhaltung des Mindestabstandes nicht zwingend erforderlich.
- feste Sitzordnung, möglichst frontal
- feste Zuordnung von Pausenzeiten und Zonen auf dem Pausenhof
- Lehrer begleitet seine vollständige Klasse in die entsprechende Zone, Toilettenpause gestaffelt vorher bzw. hinterher

Partner- und Gruppenarbeit:

- Partner- und Gruppenarbeit im Rahmen der Klasse sind wieder möglich.

Sportunterricht:

- Sportunterricht kann unter Beachtung der Auflagen des Infektionsschutzes und der Hygieneregeln grundsätzlich stattfinden.
- Die Sportausübung kann im Freien wie im Innenbereich ohne Maske erfolgen. Wo immer möglich, sollte auf das Abstandsgebot geachtet werden und der Sport im Freien stattfinden.

Musikunterricht

- Vor und nach der Benutzung von schulischen Instrumenten müssen die Hände gewaschen werden.
- Bei unterrichtlicher und pädagogischer Notwendigkeit kann ein kurzes Lied gesungen werden, wenn
 - ein erhöhter Mindestabstand von 2,5 Metern in Singrichtung, seitlich von 2 Metern eingehalten und
 - eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen wird.
- Im Freien kann im Abstand von 2 Metern Unterricht Gesang bei Einhaltung des Abstands auch ohne Maske stattfinden.
- regelmäßiges Lüften

Werken und Gestalten

- Vor und nach der Benutzung von schulischem Werkzeug müssen die Hände gewaschen werden.
- Geräte werden nach der Benutzung gereinigt.

Bus

- Im Schulbus müssen alle Kinder eine FFP2-Maske tragen.
- diszipliniertes Verhalten an der Bushaltestelle
- Abstand

Zu Fragen des Unterrichtsbetriebes können Sie sich auch über die FAQ auf der Seite des KM informieren:

<https://www.km.bayern.de/allgemein/meldung/7047/faq-zum-unterrichtsbetrieb-an-bayerns-schulen.html>

Kaisheim, 06. Juli 2021

Cornelia Luxenhofer, Rektorin

Nicole Stettner, Hygienebeauftragte



Regelungen zum Unterrichtsbetrieb **ab 21. Juni 2021** an allen Schulen in Bayern

Stand: 07.06.2021

Ab **Montag, 21.06.2021** gelten für **alle Schulen** in Bayern (einschließlich der SVE - Schulvorbereitenden Einrichtungen) einheitlich die folgenden Regelungen:

Bei einer Sieben-Tage-Inzidenz

- **von 0 bis 100:**
voller Präsenzunterricht (d. h. ohne Mindestabstand) für alle Jahrgangsstufen
- **von 100 bis 165:**
Wechsel- bzw. Präsenzunterricht mit Mindestabstand für alle Jahrgangsstufen
- **über 165:**
Wechsel- bzw. Präsenzunterricht mit Mindestabstand für die Jahrgangsstufe 4 (soweit nach dem Lehrplan der Grundschulen unterrichtet wird) sowie für Abschlussklassen, einschließlich Jahrgangsstufe 11 an Gymnasien und Fachoberschulen und der entsprechenden Stufe der Abendgymnasien und Kollegs; übrige Jahrgangsstufen: Distanzunterricht.

Zu beachten ist außerdem:

- Bei der Frage, ab welchem Zeitpunkt bei der Über- oder Unterschreitung eines Schwellenwertes (100 bzw. 165) die jeweilige Unterrichtsform gilt, gilt weiterhin die „Drei- bzw. Fünf-Tage-Regelung“ nach den Vorgaben der jeweiligen Fassung der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung; Umsetzung der Maßnahmen dann jeweils ab dem übernächsten Tag:

Beispiele:

a) **Überschreitung** des jeweiligen Schwellenwerts am So, Mo, Di → Umsetzung ab Do

b) **Unterschreitung** des jeweiligen Schwellenwerts am Mi, Do, Fr, Sa, So → Umsetzung ab Di

- Für Schülerinnen und Schüler **ab der Jahrgangsstufe 5** ist – wie bereits ab 07.06.2021 – das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske („OP-Maske“) auf dem gesamten Schulgelände (einschließlich Unterrichtsraum) verpflichtend. Bitte achten Sie dabei auf einen eng anliegenden Sitz. Eine Mund-Nasen-Bedeckung („Community-Maske“) ist nicht mehr ausreichend.
- Am Präsenzunterricht kann weiterhin nur teilnehmen, wer ein aktuelles, **negatives Covid-19-Testergebnis** vorlegen kann. Nähere Informationen finden Sie unter www.km.bayern.de/selbsttests.
- Anträge auf Beurlaubung von den Präsenzphasen können weiterhin bei der Schulleitung gestellt werden.

Weitere Informationen zum Unterrichtsbetrieb vor Ort erhalten Sie von Ihrer Schule.